



Brüssel, den 4. Mai 2021
(OR. en, pl)

8240/21
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0151(COD)

CODEC 616
RECH 181
COMPET 299
EDUC 146

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über das Europäische Innovations- und
Technologieinstitut (Neufassung) (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärungen

Erklärung Polens

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundrecht verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems im Einklang mit internationalen Menschenrechtsübereinkommen und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Aus diesen Gründen wird Polen den Begriff „Geschlecht“ in Formulierungen, die ihn enthalten, im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 8 AEUV auslegen.

Erklärung Ungarns

Ungarn begrüßt das Ergebnis der Verhandlungen zur Verordnung über das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (EIT), das maßgeblich zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des EIT beiträgt.

Das Governance-Modell des EIT beruht auf einem starken, unabhängigen und hochrangig besetzten Verwaltungsrat. Wir unterstützen nachdrücklich, dass das EIT und sein Verwaltungsrat auch gegenüber der Kommission, den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament rechenschaftspflichtig sind.

Im Entwurf der Verordnung ist vorgesehen, dass der Europäischen Kommission eine Aufsichtsfunktion und de facto ein Vetorecht eingeräumt werden, was nach Ansicht Ungarns der Unabhängigkeit des EIT entgegensteht.

Es gibt keinen Grund für die vorgeschlagenen Änderungen an der Lenkungsstruktur des EIT; daher lehnt Ungarn diese ab, weil solche Beschränkungen die Unabhängigkeit des EIT ernsthaft beeinträchtigen.

Ungarn betont, dass alle künftigen Maßnahmen mit der grundsatzgestützten Bestimmung über die operative Unabhängigkeit des EIT im Einklang stehen sollten und dass das EIT seine Tätigkeiten unabhängig von nationalen Behörden und externem Druck ausüben muss.
